

Infolge der Erfahrungswerte aus den Fortschreibungsrunden für die Jahre 2013 bis 2015, der aktuellen Beschlusslage zur pauschalen Fortschreibung und dem Bearbeitungsstand der aktuellen Agenda der Berliner Vertragskommission Soziales („KO 75“) fordert der Paritätische Berlin eine zeitgerechte Vereinbarung kostendeckender Entgeltsteigerungen für das Jahr 2016 durch die KO 75.

Es besteht Einigkeit, dass sich pauschale Fortschreibungen der Entgelte im Bereich der gesamten Personalkosten an der Entwicklung des TV-L Berlin und im Bereich der Sachkosten an der Entwicklung des Verbraucherpreisindex orientieren sollen. Anzumerken ist dabei, in den Jahren 2002 bis 2012 dieses deutlich unterschritten wurde und ein erheblicher Nachholbedarf für die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen im Interesse der Klienten entstanden ist.¹ Für die pauschalen Fortschreibungen der Entgelte der Jahre 2013-2015 ist festzustellen:

- 2013: Steigerung des TV-L Berlin zum 01.04.2013 um 2,65% unter Berücksichtigung der Angleichung an den TVL von 97% auf 97,5%. Berücksichtigt man stellenweise aufgetretene Mitarbeiterfluktuationen bei den Mitgliedsorganisationen, dann war für den Paritätischen die für 2013 vereinbarte pauschale Fortschreibung von 2,26% gerade noch angemessen.
- 2014: Steigerung des TV-L Berlin zum 01.01.2014 um 2,95% (mit Angleichung an den TVL von 97,5% auf 98%). Dabei wird deutlich, dass die vereinbarte pauschale Fortschreibung von 1,5% nicht auskömmlich gewesen sein kann.
- 2015: Steigerung des TV-L Berlin zum 01.03.2015 um 2,62% (mit Angleichung an den TVL von 98% auf 98,5%). Die vereinbarte pauschale Fortschreibung von 3,0% erscheint, angesichts der Lücke des Vorjahres gerade noch angemessen. Jedoch wurde diese mit dem Beschluss 07/2014 der KO75 an das Zustandekommen des Beschlusses 08/2015 der KO75 (Regelung zu Konsequenzen aus Prüfungen) gekoppelt. Aufgrund der zahlreichen ungeklärten Verfahren und Sachverhalte im Berliner Rahmenvertrag und der zunehmend angespannten finanziellen Situationen der Mitgliedsorganisationen hat sich der Paritätische Berlin auf die Vereinbarung des Beschlusses 08/2014 der KO75 unter Protest eingelassen.
- 2013-2015: implizite Orientierung der Sachkostensteigerungen an den Entwicklungen des Verbraucherpreisindex der 10 Vorjahre, was eine durchschnittliche jährliche Erhöhung von 1,62% bedeutet.²

Insgesamt ist festzustellen, dass sich in den Jahren 2013 bis 2015 der seit 2002 festgestellte Trend fortgesetzt hat. Die Mitgliedsorganisationen des Paritätischen haben keine auskömmlichen pauschalen Entgeltsteigerungen erhalten und konnten damit auch nicht der Bundesratsinitiative des Landes Berlin aus dem Jahr 2010 gerecht werden.³

Vorbereitend auf das Jahr 2016 ist der Paritätische Berlin bestrebt, die nicht optimalen Abläufe der Vorjahre im Vorfeld der Beschlussfindung zur pauschalen Fortschreibung zu vermeiden.

Zumal weiterhin zahlreiche Fragestellungen offen sind:

- Mit dem Beschluss 05/2013 der KO75 wurde festgelegt: „Die Vertragspartner vereinbaren eine gemeinsame Auswertung der abgestimmten fortgeschriebenen Übergangskostenblätter 2010, 2012 und 2013“. Die per Beschluss 05/2013 der KO75 vereinbarte gemeinsame Auswertung der Daten aus den Kostenblättern sollte der Weiterentwicklung des zukünftigen Finanzierungssystems dienen und nachvollziehbare kalkulierte Standards für die Leistungstypen ermöglichen. Bereits mit dem Beschluss

¹ In der 21. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 11. März 2013 hat der Paritätische u.a. sehr detailliert die in den Jahren 2002 und 2013 entstandene Lücke zwischen den zu geringen Steigerungen im Vergütungsbereich und den deutlich höheren Kostensteigerungen der Träger aufgezeigt. Dieser Trend hat sich fortgesetzt.

² Quelle: www.destatis.de, Verbraucherpreisindex insgesamt, Jahresdurchschnitte 1991-2014, Stand 09.08.15

³ Das Land Berlin hat am 29.06.2010 im Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingebracht, nach dem die nachgewiesene Zahlung von Tariflöhnen stets wirtschaftlich angemessen sein und damit einer leistungsgerechten Vergütung entsprechen soll. Zugleich sollten eine Erweiterung der Pflichten zur Offenlegung betriebswirtschaftlicher der Träger im SGB XII normiert werden.

05/2011 der KO75 strebten das Land Berlin und die Verbände eine Weiterentwicklung der Nachweisführung an.⁴ **Eine Umsetzung dieser Vereinbarung steht seitens des Landes Berlin weiterhin aus, obwohl dieses seit 2011 auf der Liste der offenen Arbeitsaufträge der KO75 steht.**

- Das Land Berlin hat den alten Berliner Rahmenvertrags Soziales (BRV) zum 31.12.2013 gekündigt, um eine neue Prüfregelung zu vereinbaren. Während die Neuregelung des BRV bereits zum 30.06.2014 abgeschlossen sein sollte, ist die Liste der offenen Abschnitte im Berliner Rahmenvertrags Soziales tatsächlich noch länger geworden. Zu nennen sind bspw. die Vereinbarung eines Verfahrens zur Vergütungsfortschreibung, die Neuregelung des Investitionsbetrags, die Vereinbarung von Verfahren zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung und Leistungserbringung durch das Land Berlin, die Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen.

Die zwischen den Verbänden und dem Land Berlin seit mehreren Jahren bestehenden streitigen Punkte haben naturgemäß Auswirkung auf die Vereinbarung der pauschalen Fortschreibung. So kam die pauschale Fortschreibung für das Jahr 2014 in 2013 so spät zustande, dass die Bearbeitung der Träger-Nachweise durch das Land Berlin erst Anfang 2014 vorgenommen wurde. Infolge dessen haben die Mitgliedsorganisationen die pauschal erhöhten Vergütungsvereinbarungen für 2014 erst im Februar/März 2014 erhalten und mussten die Leistungsabrechnung/Rechnungstellung für diese beiden Monate stornieren und erneut vornehmen.

Der Paritätische Berlin ist bestrebt, eine möglichst frühzeitige Vereinbarung zur pauschalen Fortschreibung der Entgelte nach SGB XII unter Verwendung der bisherigen Kostenblätter durch die Vertragspartner zu erreichen. Grundlagen dieser Vereinbarung sollen sein:

- Personalkosten: Steigerung des TV-L Berlin zum 01.03.2016 um 2,82% unter Berücksichtigung der Angleichung an den TVL von 98,5% auf 99%
-> Annahme: Personalkosten umfassen ca. 80% der refinanzierten Kosten der MP und der GP.
- Sachkosten: Erhöhung des Verbraucherpreisindex im Durchschnitt der letzten 10 Jahre um 1,59%⁵
-> Annahme: Sachkosten umfassen ca. 20% der refinanzierten Kosten der MP und der GP.

Der Paritätische sieht für 2016 einen erhöhten Refinanzierungsbedarf von mindestens 2,5% (Mischkalkulation aus Tarifsteigerungen TV-Berlin und Anstieg Verbraucherpreisindex), um den die Maßnahmepauschale und die Grundpauschale im Rahmen der pauschalen Fortschreibung jeweils zu erhöhen sind. Dabei sind leistungsbedingte Steigerungen, welche sich aus höheren bzw. neue Anforderungen ergeben, nicht berücksichtigt.

Die leistungsgerechte Ausgestaltung der Investitionspauschalen der ambulanten Leistungstypen gemäß SGB XII wird Gegenstand eines gesonderten Positionspapiers des Paritätischen.

Berlin, September 2015

⁴ Unter dem Punkt 4. „Weiterentwicklung der Kostenblätter und Weiterentwicklung der Buchhaltung und Erfassungssysteme der Einrichtungsträger“ findet sich im Beschluss 05/2011: „Die Vertragsparteien vereinbaren rechtzeitig für den nächsten Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2014 die Übergangskostenblätter in der UAG 10 so weiter zu entwickeln, dass sie den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung an die Plausibilität einer Entgeltkalkulation bezüglich der Gestehungskosten der Vergangenheit genügen. Dies gilt insbesondere für die leistungstypbezogenen Personalkosten. In diese Weiterentwicklung sind Festlegungen zur Datenherleitung und zur Nachweisführung eingeschlossen. Für den nächsten Vereinbarungszeitraum ab dem 01.01.2014 sind die weiter entwickelten leistungstypbezogenen Kostenblätter mit den Gestehungskosten 2012 vorzulegen.“

⁵ Quelle: www.destatis.de, Verbraucherpreisindex insgesamt, Jahresdurchschnitte 1991-2014, Stand 09.08.15.